

Musterreglement AGR	aktuelles Wahl- und Abstimmungsreglement	neues WAR per 01.01.2027	Begründung von Abweichungen
---------------------	--	--------------------------	-----------------------------

1. Allgemeine Bestimmungen

			<p>Anmerkung zum Wortlaut und Gebrauch von Abstimmungen/Stimmmaterial: in der Gemeinde Stettlen finden kommunale Abstimmungen nur an der Gemeindeversammlung statt. Die Gemeinde hilft jedoch bei gewissen Vorbereitungsarbeiten der eidg./kantonalen Abstimmungen mit und erledigt die Ergebnisermittlung, weshalb im vorliegenden Reglement teilweise Abstimmungen erwähnt werden (vorwiegend bei kommunalen Vorbereitungsarbeiten, welche nicht ausdrücklich im übergeordneten Recht geregelt sind und um nicht überwiegend vom Musterreglement abzuweichen).</p> <p>Abweichungen vom Musterreglement sind rot kursiv markiert</p>	
Urnengeschäfte	<p>Art. 1 Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR).</p>	<p>Geltungsbereich</p> <p>Art. 1 ¹Dieses Reglement gilt für Gemeindeurnenwahlen und Gemeindeabstimmungen. Für eidgenössische und kantonale Abstimmungen und Wahlen gelten zusätzlich die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.</p> <p>²Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, gelten die kantonalen Vorschriften sinngemäss. Fehlen kantonale Vorschriften, gelten die eidgenössischen.</p> <p>³Die allgemeinen Bestimmungen gemäss Artikel 2 bis 7 des Reglements gelten sowohl für Abstimmungen wie auch für Wahlen.</p> <p>Stimmabgabe allgemein</p> <p>Art. 5 ¹Die stimmberechtigten Personen geben ihre Stimme am politischen Wohnsitzort ab. Sie tun dies persönlich an der Gemeindeversammlung und an der Urne oder durch briefliche Zustellung der Stimm- und Wahlunterlagen.</p>	<p>Geltungsbereich</p> <p>Art. 1 <i>Dieses Reglement gilt für Gemeindeurnenwahlen und Gemeindeversammlungen.</i> Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte <i>an der Gemeindeversammlung</i> und Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR).</p>	<p>Der Geltungsbereich des Reglements ist im Musterreglement nicht klar ausgeführt, was aber als wichtig erachtet wird, weshalb dies im Art. 1 noch definiert wird.</p> <p>Der Wortlaut richtet sich nach dem Musterreglement, zudem ist klargestellt, dass Abstimmungen nur an der Gemeindeversammlung erfolgen und nicht an der Urne.</p> <p>Der alte Art. 5 (Stimmabgabe allgemein) wird gestrichen, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Bezug zum politischen Wohnsitz ergibt sich aus Art. 7 PRG. - Die Stimmabgabe (kommunal) an der GV bzw. an der Urne bei Wahlen ergibt sich aus dem neuen Art. 1 (Geltungsbereich).
Stimmrecht	<p>Art. 2 Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.</p>	<p>Stimmrecht</p> <p>Art. 2 Stimm- und wahlberechtigt (nachfolgend: stimmberechtigt) in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizerbürgerinnen und -bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt, den politischen Wohnsitz seit drei Monaten in der Gemeinde haben sowie in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.</p>	<p>Stimmrecht</p> <p>Art. 2 Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt (politischer Wohnsitz).</p>	<p>Analog Musterreglement</p>
Briefliche Stimmabgabe	<p>Art. 3 Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.</p>	<p>Stimmabgabe allgemein Art. 5: ²Für die Stimmabgabe müssen bei Abstimmungen und Wahlen amtliche Stimm- und Wahlzettel benützt werden. An den Gemeindeversammlungen erfolgt die Stimmabgabe in der Regel durch Handerheben, geheime Abstimmung kann verlangt werden.</p> <p>³Das Verteilen handschriftlich ausgefüllter Stimm- und Wahlzettel an stimmberechtigte Personen (Manipulation) ist nicht gestattet.</p> <p>⁴Bei der Stimmabgabe ist das Stimmgeheimnis zu wahren, sofern nicht offene Stimmabgabe an der Gemeindeversammlung erfolgt.</p> <p>Briefliche Stimmabgabe Art. 8:</p> <p>¹Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.</p>	<p>Briefliche Stimmabgabe</p> <p>Art. 3 ¹ Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.</p> <p>² <i>Der Einwurf in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung muss bis spätestens zur Urnenöffnung am Wahl- oder Abstimmungssonntag erfolgt sein. Am Briefkasten wird auf den Zeitpunkt der letzten Leerung hingewiesen.</i></p>	<p>Art. 3 Abs. 1 (Briefliche Stimmabgabe): analog Musterreglement</p> <p>Ergänzung von Abs. 2 (Briefliche Stimmabgabe): gemäss Art. 16 Abs. 2 PRG hat der Einwurf im Briefkasten bis am Samstag vor dem Wahl-/Abstimmungstag zu erfolgen, die Gemeinde kann diese Frist verlängern. Die letzte Leerung zum Zeitpunkt der Urnenöffnung ist hierfür am sinnvollsten, da es keine separate Leerung/Kontrolle am Samstag erfordert. Es ist in Stettlen Gewohnheit, dass man die Unterlagen noch bis um 10.00 Uhr einwerfen kann.</p> <p>Die restlichen Artikel aus dem alten Reglement werden gestrichen, da sich diese aus dem übergeordneten Recht (PRG/PRV) ergeben bzw. die</p>

Musterreglement AGR	aktuelles Wahl- und Abstimmungsreglement	neues WAR per 01.01.2027	Begründung von Abweichungen	
		<p>²Beim Postversand muss das Antwortcouvert spätestens am Samstag vor dem Wahl- und Abstimmungstag bei der Gemeinde eintreffen (Postfach).</p> <p>³Der Einwurf in den Briefkasten bei der Gemeindeverwaltung muss spätestens bis zur Urnenöffnung am Wahl- oder Abstimmungssonntag erfolgt sein. Verspätet eingetroffene Antwortcouverts werden gezählt und ungeöffnet separat aufbewahrt.</p>		Stimmabgabe an der GV inkl. geheime Abstimmung und das Verteilen handschriftlich ausgefüllter Stimm- und Wahlzettel nachfolgend im Reglement geregelt werden (Art. 50 und 14).
Stellvertretung	Art. 4 Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.	Stellvertretung Art. 7 Die Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.	Stellvertretung Art. 4 Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.	Analog Musterreglement
Abstimmungs- und Wahltag	Art. 5 ¹ Die Abstimmungs- und Wahltag werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.	Zeitpunkt Art. 3 ¹ Urnenwahlen und Gemeindeversammlungen werden vom Gemeinderat angeordnet bzw. einberufen. ² Die Wahltag werden vom Gemeinderat so angesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.	Abstimmungs- und Wahltag Art. 5 ¹ Die <i>Urnenwahlen und Gemeindeversammlungen</i> werden vom Gemeinderat festgesetzt. ² Die Wahltag werden so angesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen fallen.	Regelung analog Musterreglement Jedoch wird hierbei auf die Gemeindeversammlung verwiesen, da keine kommunalen Abstimmungen an der Urne stattfinden. Folglich werden nur die Urnenwahlen so angesetzt, dass sie auf Wahltag fallen.
	² Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.	Wahltermin Art. 24 ¹ Die ordentlichen Urnenwahlen (Gesamterneuerungswahlen) finden alle vier Jahre statt. Stichwahlen finden gemäss Anordnung des Gemeinderates in der Regel drei Wochen nach dem ersten Wahlgang statt.	³ Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.	Analog Musterreglement Die Regelung der Regelmässigkeit der Gesamterneuerungswahlen erfolgt neu im Art. 27.
Urnenöffnungszeiten	Art. 6 ¹ Die Urnen sind am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) von bis Uhr geöffnet; an den Vortagen (Donnerstag bis Samstag) von bis Uhr. [Je mindestens eine Stunde.]	Stimmabgabe an der Urne Art. 6 ³ Für die Stimmabgabe sind die vom Gemeinderat festgelegten Urnenöffnungszeiten massgebend. Öffnung und Schliessung der Urnen erfolgt nach Radiozeit. Vor der Öffnung und nach der Schliessung der Urnen ist die Stimmabgabe nicht zulässig. <u>Weitergehende Bestimmungen:</u> Stimmabgabe an der Urne Art. 6: ¹ Der/die Stimmberechtigte muss seinen/ihren Stimmrechtsausweis (Ausweiskarte) im Stimmlokal einem Mitglied des Abstimmungs- oder Wahlausschusses übergeben, seinen/ihren Stimm- oder Wahlzettel auf der Rückseite abstempeln lassen und diesen unter Aufsicht persönlich in die dafür bestimmten Urnen einwerfen. ² Für jede Vorlage darf nur ein Stimmzettel und für jede Wahl nur ein Wahlzettel abgestempelt werden.	Urnenöffnungszeiten Art. 6 ¹ <i>Für die Stimmabgabe sind die vom Gemeinderat festgelegten Urnenöffnungszeiten massgebend.</i>	Auf eine Festlegung der Urnenöffnungszeiten im Reglement wird verzichtet, damit bei einer Änderung keine Reglementsanpassung erfolgen muss. Das Vorgehen zur Stimmabgabe an der Urne (alter Art. 6) ergibt sich aus dem übergeordneten Recht (PRG/PRV), weshalb im neuen Reglement nicht weiter darauf eingegangen wird (im Musterreglement wird dies ebenfalls nicht weiter ausgeführt).
	² In den Zwischenzeiten sind die Urnen versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.		² <i>Ausserhalb der Urnenöffnungszeiten</i> sind die Urnen versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.	Analog Musterreglement (es gibt keine Zwischenzeiten, da die Urne nur am Sonntag geöffnet ist).
		Gemeinderat Art. 10 ¹ Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über Urnenwahlen und Gemeindeversammlungen. ² Er ist insbesondere verantwortlich für: a) die Anordnung der Urnenwahlen und der Gemeindeversammlungen b) die Wahl des Stimmausschusses und des Wahlausschusses	Aufgaben des Gemeinderats Art. 7 ¹ Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über Urnenwahlen und Gemeindeversammlungen aus. ² Er ist insbesondere verantwortlich für: a) Die Wahl des Stimmausschusses und des ständigen Wahlausschusses b) Die Bezeichnung der Stimmlokale	Dies ist im Musterreglement nicht explizit so dargestellt, zwecks Übersichtlichkeit soll dies aber so beibehalten werden. Vorheriger Bsb. a (Anordnung Wahlen und GV) ist in bereits Art. 5 festgehalten. Bei den Wahlanzeigen wurde die Formulierung auf „Unterzeichnung der Wahlanzeigen“ geändert.

Musterreglement AGR	aktuelles Wahl- und Abstimmungsreglement	neues WAR per 01.01.2027	Begründung von Abweichungen	
		c) die Bezeichnung der Stimmlokale und die Festlegung der Urnenöffnungszeiten d) die Zustellung der Wahlanzeigen e) die Veröffentlichung der ermittelten Ergebnisse im Anzeiger Region Bern	c) Die <i>Unterzeichnung</i> der Wahlanzeigen	Die Festlegung der Urnenöffnungszeiten ist im Art. 6 geregelt. Für Zustellung der Wahlanzeigen sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse ist in der Praxis die AL Gemeindeschreiberei zuständig, weshalb diese Aufgaben in Art. 8 verschoben wurden.
		Abteilungsleiterin Gemeindeschreiberei Art. 11 ¹ Der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei ist für die administrative Vor- und Nachbearbeitung aller Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde verantwortlich, namentlich für: a) Prüfen und Bereinigen der Wahlvorschläge b) Rechtzeitige Publikation aller im Zusammenhang mit den Abstimmungen und Wahlen stehenden Bekanntmachungen c) Druck und Versand der Stimmrechtsausweise sowie sämtlicher amtlichen Stimm- und Wahlunterlagen d) Bereitstellung der Stimmlokale sowie der für die korrekte Ermittlung der Ergebnisse erforderlichen Räumlichkeiten und Hilfsmittel e) Bereitstellen der erforderlichen Formulare für das Ermitteln der Ergebnisse f) Veröffentlichung der Ergebnisse g) Aufbewahrung gemäss Art. 19 ² Der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei ist verantwortlich für das Stimmregister der Gemeinde Stettlen.	Aufgaben Abteilungsleitung Gemeindeschreiberei Art. 8 Der/die Abteilungsleiter/in der Gemeindeschreiberei ist für die administrative Vor- und Nachbearbeitung aller Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde verantwortlich, namentlich für: <i>a) Das Führen des Stimmregisters</i> b) Das Prüfen und Bereinigen der Wahlvorschläge c) Ungültigerklärung von Wahlvorschlägen d) Die rechtzeitige Publikation aller im Zusammenhang mit den Abstimmungen und Wahlen stehenden Bekanntmachungen im amtlichen Publikationsorgan <i>e) Das Aufgebot des Stimm- und Wahlausschusses</i> f) Die Bereitstellung der Stimmlokale sowie der für die korrekte Ermittlung der Ergebnisse erforderlichen Räumlichkeiten, Hilfsmittel und Formulare g) Die Veröffentlichung der Ergebnisse im amtlichen Publikationsorgan <i>h) Den Versand der Wahlanzeigen</i> i) Die Aufbewahrung gemäss Art. 25	Dies ist im Musterreglement nicht explizit so dargestellt, zwecks Übersichtlichkeit soll dies aber so beibehalten werden. Da die Anordnung des Drucks gleich im nachfolgenden Art. 9 erläutert wird, wird hier nicht nochmals darauf eingegangen (Streichung). Im Übrigen werden noch Arbeiten ergänzt, welche vom bisherigen Reglement nicht berücksichtigt wurden (Führen Stimmregister, Aufgebot Stimm- und Wahlausschuss).
Druck der Stimm- und Wahlzettel	Art. 7 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der amtlichen Stimm- und Wahlzettel an.	Wahlzettel allgemein Art. 4 ¹ Der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei ordnet den Druck der Stimmrechtsausweise und der amtlichen Wahlzettel an.	Druck der Stimmrechtsausweise und Wahlzettel Art. 9 ¹ Der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei ordnet den Druck und den Versand der <i>Stimmrechtsausweise</i> und amtlichen Wahlzettel an.	
	² Bei Wahlen lässt sie oder er für alle Stimmberechtigten	Amtlicher Wahlzettel Art. 32 Der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei lässt die amtlichen Wahlzettel (ohne Vordruck) herstellen. Sie enthalten: a) Die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl b) Soviele Linien, als Sitze zu vergeben sind c) Eine Linie für die Parteibezeichnung, wenn eine Partei Minderheitenschutz angemeldet hat d) Der Hinweis auf die beiliegende Namensliste pro Behörde	² Bei Wahlen lässt sie oder er für alle Stimmberechtigten die amtlichen Wahlzettel ohne Vordruck herstellen. Sie enthalten: a) Die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl b) Soviele Linien, wie Sitze zu besetzen sind c) Eine Linie für die Parteibezeichnung, wenn eine Partei Minderheitenschutz angemeldet hat d) Der Hinweis auf die beiliegende Namensliste pro Behörde	Der bisherige Artikel wird beibehalten, da die Auflistung in der Praxis hilfreich ist.
	– Wahlzettel mit den Namen der definitiven Kandidatinnen und Kandidaten (vorgedruckte Wahlzettel) und			Keine vorgedruckten Wahlzettel.
	– Wahlzettel ohne Vordruck herstellen.			

Musterreglement AGR	aktuelles Wahl- und Abstimmungsreglement	neues WAR per 01.01.2027	Begründung von Abweichungen	
	<p>³ Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche vorgedruckte Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.</p>			Keine vorgedruckten Wahlzettel.
	<p>⁴ Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.</p>	<p>Art. 4 ²Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, so müssen die Wahlzettel zu ihrer Unterscheidung verschiedenfarbig sein.</p>	<p>³ Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.</p>	Analog Musterreglement.
	<p>⁵ Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann.</p>			Keine kommunalen Abstimmungen an der Urne.
	<p>⁶ Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.</p>			Keine vorgedruckten Wahlzettel.
		<p>Namensliste Art. 33 ¹Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen werden auf der dem Wahlmaterial beizulegenden Namensliste in folgender Reihenfolge aufgeführt: a) Zuerst die Bisherigen, unter sich in alphabetischer Reihenfolge b) Dann die neuen Kandidierenden, unter sich in alphabetischer Reihenfolge ²Für jede Person enthält die Namensliste ein Passfoto sowie die Angabe von Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Adresse sowie die Partei oder Gruppierung, welche die Person zur Wahl vorgeschlagen hat. ³Die Namensliste muss überdies den Hinweis enthalten, dass nur darauf aufgeführte Personen wählbar sind.</p>	<p>Namensliste Art. 10 ¹Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen werden auf der dem Wahlmaterial beizulegenden Namensliste in folgender Reihenfolge aufgeführt: a) Zuerst die Bisherigen, unter sich in alphabetischer Reihenfolge b) Dann die neuen Kandidierenden, unter sich in alphabetischer Reihenfolge ²Für jede Person enthält die Namensliste ein Passfoto sowie die Angabe von Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Adresse sowie die Partei oder Gruppierung, welche die Person zur Wahl vorgeschlagen hat. ³Die Namensliste muss überdies den Hinweis enthalten, dass nur darauf aufgeführte Personen wählbar sind.</p>	Die Namensliste und deren Darstellung wird im Musterreglement nicht weiter ausgeführt. Es ist jedoch sinnvoll, diesen Art. aus dem Reglement zu übernehmen.
Stimmrechtsausweis	<p>Art. 8 ¹ Die Gemeindegemeinderin oder der Gemeindegemeindevorstand sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hiernach.</p>	<p>Zustellung Stimm- und Wahlmaterial Art. 9 ¹Der/die Abteilungsleiter/in Gemeindegemeinderin sorgt dafür, dass das Stimm- und Wahlmaterial spätestens 3 Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag im Besitz der Stimmberechtigten ist.</p>		Die Zustellung des Stimmrechtsausweis erfolgt zusammen mit dem Stimm- und Wahlmaterial, deshalb wurde hier auf die separate Regelung verzichtet und diese im Art. 12 eingebaut.
	<p>² Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben: a) Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse der oder des Stimmberechtigten, b) Auskunft darüber, bei welchen Wahlen oder Abstimmungen die oder der betreffend Stimmberechtigte teilnehmen darf, c) Datum der Wahl oder Abstimmung.</p>		<p>Stimmrechtsausweis Art. 11 ¹ Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben: a) Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse der oder des Stimmberechtigten, b) Auskunft darüber, bei welchen Wahlen oder Abstimmungen die oder der betreffend Stimmberechtigte teilnehmen darf, c) Datum der Wahl oder Abstimmung, d) Öffnungszeiten des Urnenlokals.</p>	Analog Musterreglement, zusätzlich wird auf dem Stimmrechtsausweis auf die Urnenöffnungszeiten aufmerksam gemacht, da dies nicht auf den Stimmcouverts aufgedruckt ist.

Musterreglement AGR	aktuelles Wahl- und Abstimmungsreglement	neues WAR per 01.01.2027	Begründung von Abweichungen	
	<p>³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am letzten Werktag vor dem Urnengang bis Büroschluss gestellt werden.</p>	<p>Art. 9 ³Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diesen verloren haben, können in der Gemeindeschreiberei bis spätestens am Vortag der ersten Urnenöffnung (Büroschluss) gegen Vorweisung eines Personalausweises ein Doppel verlangen. Der neue Stimmrechtsausweis ist deutlich als „Doppel“ zu kennzeichnen.</p>	<p>² Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diesen verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss <i>spätestens am letzten Tag der Schalteröffnungszeiten vor dem Urnengang (und während der Öffnungszeiten) eingereicht werden.</i></p>	<p>Analog Musterreglement, Präzision, dass dies nur während der ordentlichen Öffnungszeiten möglich ist, da die Verwaltung ab Donnerstag, 13.00, und Freitag ganztags geschlossen ist.</p>
	<p>⁴ Der neue Stimmrechtsausweis ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Er darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung des Passes oder der Identitätskarte ausgehändigt werden.</p>		<p>³ Der neue Stimmrechtsausweis ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Er darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung des Passes oder der Identitätskarte ausgehändigt werden.</p>	<p>Analog Musterreglement.</p>
Zustellung der Stimm- und Wahlzettel	<p>Art. 9 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.</p>	<p>Art. 9 ¹Der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei sorgt dafür, dass das Stimm- und Wahlmaterial spätestens 3 Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag im Besitz der Stimmberechtigten ist.</p>	<p>Zustellung Stimm- und Wahlmaterial Art. 12 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel zusammen mit dem Stimmrechtsausweis spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. ²Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Wahlzettel.</p>	<p>Analog Musterreglement. Zustellung der eidg./kant. Stimmzettel ist Aufgabe der Gemeinde, weshalb dies hier erwähnt ist. Abs. 2: keine Zustellung von kommunalen Stimmzetteln, daher wurde dies gestrichen.</p>
	<p>² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.</p>	<p>Art. 9 ²Bei Stichwahlen ist das Wahlmaterial spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.</p>	<p>³Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.</p>	<p>Analog Musterreglement</p>
Abstimmungsbotschaft	<p>³ Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.</p>			<p>Keine kommunalen Abstimmungen an der Urne, die Botschaft für Gemeindeversammlung wird Art. 47 behandelt.</p>
Wahlprospekte	<p>⁴ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.</p>	<p>Werbematerial für Gemeindewahlen Art. 34 ¹Als Werbematerial sind Flugblätter oder Prospekte bis maximal Format A5 zulässig. Grössere Formate müssen entsprechend gefalzt geliefert werden. ²Anspruch auf Teilnahme am gemeinsamen Versand des Werbematerials haben alle Beteiligten, die sich im Wahlkreis (Gemeinde) zur Wahl stellen. Der gemeinsame Versand wird für alle Beteiligten zu den gleichen Bedingungen durchgeführt. Format- und Gewichtslimiten werden vom Gemeinderat festgelegt. ³Die Beteiligten melden der Gemeindeschreiberei die Teilnahme am gemeinsamen Versand des Werbematerials schriftlich. Es gilt die gleiche Frist wie für die Einreichung der Wahlvorschläge. Bei Ergänzungswahlen wird die Anmeldefrist in der Wahlordnung bekanntgegeben. ⁴Der Gemeinderat regelt die Vorbereitung und Abwicklung des Versands. Er kann insbesondere bestimmen, dass: a) Die Beteiligten zur Mitwirkung bei der Vorbereitung verpflichtet sind oder b) Den Beteiligten, die nicht mitwirken, eine Gebühr oder anteilmässig die Kosten auferlegt werden, welche</p>	<p>Wahlprospekte Art. 13 ¹ Bei kommunalen Wahlen können die <i>Kandidatinnen und Kandidaten</i> ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. ² Als Werbematerial sind Flugblätter oder Prospekte bis maximal Format A5 zulässig (<i>bei Falzprospekten/Broschürendruck: Endformat A5, 4-seitig, beidseitig bedruckt</i>). Das Material ist der Gemeindeschreiberei bis zum 61. Tag vor der Wahl gedruckt zu liefern. ³ Anspruch auf Teilnahme am gemeinsamen Versand des Werbematerials haben alle Beteiligten, die sich im Wahlkreis (Gemeinde) zur Wahl stellen. Der gemeinsame Versand wird für alle Beteiligten zu den gleichen Bedingungen durchgeführt. ⁴ <i>Der/die Abteilungsleiter/in</i> regelt die Vorbereitung und die Abwicklung des Versands.</p>	<p>Auf Weisungen des Gemeinderats (insbesondere bezüglich der Gewichtslimiten) wird verzichtet. Die Vorgaben sollen im Reglement verankert werden. Ebenso wird die Frist zur Bekanntgabe an der Teilnahme des gemeinsamen Versands gestrichen. Es gilt: Material, welches bei der Frist gemäss Abs. 2 nicht eingetroffen ist, wird nicht für den gemeinsamen Versand berücksichtigt.</p>

Musterreglement AGR	aktuelles Wahl- und Abstimmungsreglement	neues WAR per 01.01.2027	Begründung von Abweichungen
		zum voraus zu bezahlen sind und Unterlagen von Beteiligten, die sich nicht oder verspätet angemeldet haben oder die weder mitwirken noch bezahlen, vom Versand ausgeschlossen werden.	
Auflage der Stimm- und Wahlzettel	Art. 10 Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl Stimm- und Wahlzettel ohne Vordruck zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere vorgedruckte Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.		Auflage der Stimm- und Wahlzettel Art. 14 ¹ Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl Stimm- und Wahlzettel ohne Vordruck zur Verfügung zu halten. ² Andere, insbesondere vorgedruckte, Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im <i>und vor dem</i> Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.
Abstimmungs- und Wahlausschuss	Art. 11 ¹ Der Gemeinderat wählt den Abstimmungs- und Wahlausschuss (im folgenden „Ausschuss“) und dessen Präsidentin oder Präsidenten für Jahre. Der Ausschuss besteht aus Personen.	Ständiger Wahlausschuss: Art. 12 ¹ Der ständige Wahlausschuss besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird vom Gemeinderat auf 4 Jahre gewählt. Der Gemeinderat kann den Ausschuss bei Bedarf um weitere Mitglieder pro Wahl ergänzen. Die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung wirken bei der EDV-Ermittlung mit. ² Dem ständigen Wahlausschuss ist die technische Durchführung folgender Wahlen übertragen: a) Nationalrats- und Ständeratswahlen b) Grossrats- und Regierungsratswahlen c) Gemeinde-Urnenwahlen Abstimmungsausschuss: Art. 13 Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in werden vom Gemeinderat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Gemeinderat wählt mindestens 3 weitere Mitglieder aus dem Kreis der Stimmberechtigten für 1 Jahr.	Ständiger Wahlausschuss Art. 15 ¹ Der Gemeinderat wählt den ständigen Wahlausschuss und dessen Präsidentin oder Präsidenten für 4 Jahre. Der Ausschuss besteht aus mindestens 5 stimmberechtigten Personen. ² Bei Bedarf kann der Gemeinderat den Ausschuss um weitere Mitglieder pro Wahl ergänzen. Die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung wirken bei der EDV-Ermittlung mit. ³ Dem ständigen Wahlausschuss ist die Durchführung folgender Wahlen übertragen: a) Nationalrats- und Ständeratswahlen b) Grossrats- und Regierungsratswahlen c) Regierungstatthalterwahlen d) Gemeindewahlen ⁴ Die Namen der Mitglieder sind bei Änderungen im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.
	² Bei Abstimmungen mit mehreren Vorlagen oder Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.		Abstimmungsausschuss Art. 16 ¹ Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in werden vom Gemeinderat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Gemeinderat wählt mindestens 5 weitere Mitglieder aus dem Kreis der Stimmberechtigten für 1 Jahr. <i>² Die Ausnahmen von der Pflicht zur Mitwirkung im Abstimmungsausschuss richten sich nach den kantonalen Vorschriften.</i> <i>³ Das Gesuch um Befreiung von der Mitwirkung im Abstimmungsausschuss ist innert zehn Tagen seit der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Befreiungsgrundes schriftlich mit Begründung an den Gemeinderat zu richten.</i>
	³ Die Namen der Mitglieder sind bei Änderungen einmal im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde [Variante: im Internet] zu veröffentlichen.		Art. 15 Abs. 4
			Analog Musterreglement. Gemäss Art. 41 PRV hat der Stimmausschuss dafür zu sorgen, dass im und vor dem Abstimmungsraum Ruhe und Ordnung herrscht und keine gesetzeswidrigen Handlungen erfolgen. Demzufolge ist das Verteilen von vorgedruckten Stimm-/Wahlzettel o.Ä. auch nicht vor dem Stimmlokal gestattet.
			Der Abstimmungs- und Wahlausschuss sind zwei verschiedene Ausschüsse, deshalb wird dies in einzelnen Artikeln geregelt.
			Die Ablehnungsgründe/Ausnahmen von der Pflicht zur Mitwirkung waren bisher unter den Strafbestimmungen geregelt. Dies wird nun hierher verschoben. Auf die konkreten Ausnahmen wird nicht weiter eingegangen, da dies im Art. 37 Abs. 3 PRG geregelt ist.

Musterreglement AGR		aktuelles Wahl- und Abstimmungsreglement	neues WAR per 01.01.2027	Begründung von Abweichungen
Instruktion	Art. 12 Der Gemeinderat muss die Ausschussmitglieder vor dem Urnengang zu einer Instruktion einberufen.	Art. 14 ² Der Präsident/die Präsidentin können die jeweiligen Ausschüsse vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.	Instruktion Art. 17 Der Präsident/die Präsidentin kann die jeweiligen Ausschüsse vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.	Die Instruktion erfolgt i.d.R. am Abstimmungs-/Wahlsonntag, im Ermessen der jeweiligen Ausschusspräsidenten.
Aufgaben	Art. 13 ¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.	Aufgaben Art. 14 ¹ Die Mitglieder der Ausschüsse versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderates hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.	Aufgaben Art. 18 ¹ Die Mitglieder der Ausschüsse versammeln sich auf schriftliche Einladung (Aufgebot) hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.	Die Wahl erfolgt durch den GR, das Aufgebot erfolgt durch die Gemeindeschreiberei.
	² Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.	Art. 14 ³ Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los	² Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los unter Aufsicht der Abteilungsleitung Gemeindeschreiberei.	Analog Musterreglement. Es wird noch konkretisiert, dass dies nicht die alleinige Kompetenz des Präsidenten ist.
	³ Der Ausschuss sorgt im Übrigen für Ruhe und Ordnung im und vor dem Stimmlokal und verhindert gesetzeswidrige Handlungen. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.	Art. 14 ⁴ Den Ausschüssen obliegt nebst dem Urnendienst und der Ausmittlung der Ergebnisse die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal und den Zugängen. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.	³ Der Ausschuss sorgt im Übrigen für Ruhe und Ordnung im und vor dem Stimmlokal und verhindert gesetzeswidrige Handlungen. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.	Analog Musterreglement.
Ungültige Wahl oder Abstimmungen	Art. 14 ¹ Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Stimmrechtsausweise und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.	Ungültige Wahl oder Abstimmung Art. 15 ¹ Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- und Wahlzettel eingelangt sind.	Ungültige Wahl oder Abstimmung Art. 19 ¹ Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Stimmrechtsausweise und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.	Analog Musterreglement.
	² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Stimmrechtsausweise und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.	Art. 15 ² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.	² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Stimmrechtsausweise und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.	Analog Musterreglement.
Neuansetzung	³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.	Art. 15 ³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Wahlvorschläge bleiben gültig.	³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.	Analog Musterreglement, keine kommunalen Abstimmungen, bei eidg./kantonalen Abstimmungen ist die Neuansetzung nicht im Ermessen des Gemeinderats, weshalb dies hier gelöscht wurde.
Gültige Wahl oder Abstimmung	⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.	Art. 15 ⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.	⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.	Analog Musterreglement.
Ermittlung der Ergebnisse	Art. 15 ¹ Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch	Ermittlung der Ergebnisse Art. 16 ¹ Die Ergebnisse der Abstimmung und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag	Ermittlung der Ergebnisse Art. 20 ¹ Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der	Analog Musterreglement.

Musterreglement AGR	aktuelles Wahl- und Abstimmungsreglement	neues WAR per 01.01.2027	Begründung von Abweichungen	
	<p>als möglich zu Ende.</p> <p>² Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Artikel 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV).</p>	<p>unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.</p> <p>²Die vorzeitige Ausmittlung ab 8.00 Uhr des Abstimmungs- und Wahlsonntages kann unter Beachtung der kantonalen Vorschriften erfolgen.</p>	<p>Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.</p> <p>² Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Artikel 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV).</p>	
Nachzählung aufgrund sehr knappem Ergebnis	<p>Art. 16 ¹ Fällt das definitive Ergebnis einer Majorzwahl oder einer Abstimmung sehr knapp aus, ordnet der Gemeinderat eine Nachzählung an.</p> <p>² Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach Art. 27 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG).</p>		<p>Nachzählung aufgrund sehr knappem Ergebnis</p> <p>Art. 21</p> <p>¹ Fällt das definitive Ergebnis einer Majorzwahl sehr knapp aus, ordnet der Gemeinderat eine Nachzählung an.</p> <p>² Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach Art. 27 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG).</p>	<p>Analog Musterreglement, keine kommunalen Abstimmungen, bei eidg./kantonalen Abstimmungen ist die Anordnung der Nachzählung nicht im Ermessen des Gemeinderats, weshalb dies hier gelöscht wurde.</p>
Bekanntgabe der Ergebnisse	<p>Art. 17 ¹ Die Gemeindeglieder oder der Gemeindegliedersprecher hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Anschlag an den Stimmlöcher, Veröffentlichung im Internet oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.</p>		<p>Bekanntgabe der Ergebnisse</p> <p>Art. 22</p> <p>¹ Der/die Abteilungsleiter/in Gemeindegliedersprecher gibt die Ergebnisse der Gemeindeversammlung oder des Wahlgangs im amtlichen Publikationsorgan bekannt.</p>	<p>Analog Musterreglement Amtliches Publikationsorgan: ePublikation und Homepage Gemeinde</p>
Erwahrung	<p>² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Mängel zu beheben sind, - durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und - die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist. 		<p>² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Mängel zu beheben sind, - durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und - die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist. 	<p>Analog Musterreglement</p>
Veröffentlichung	<p>³ Die erwarhten Ergebnisse werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.</p>		<p>³ Die erwarhten Ergebnisse werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.</p>	
Wahlanzeige	<p>⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.</p>		<p>⁴ Den Gewählten wird eine Wahlanzeige gestellt.</p>	
Verfahren bei Unregelmässigkeiten; Anzeige	<p>Art. 18 ¹ Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Wahl oder Abstimmung oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren anzeigen.</p>	<p>Verfahren bei Unregelmässigkeiten</p> <p>Art. 17 ¹Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen.</p>	<p>Verfahren bei Unregelmässigkeiten</p> <p>Art. 23</p> <p>¹Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können spätestens drei Tage nach einer Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen.</p>	
	<p>² Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind.</p>	<p>²Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.</p>	<p>² Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind.</p>	<p>Analog Musterreglement.</p>
	<p>³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.</p>	<p>³Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.</p>	<p>³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.</p>	<p>Analog Musterreglement.</p>
	<p>⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.</p>		<p>⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Wahlgangs.</p>	<p>Analog Musterreglement.</p>

Musterreglement AGR	aktuelles Wahl- und Abstimmungsreglement	neues WAR per 01.01.2027	Begründung von Abweichungen	
Abstimmungs- und Wahlprotokoll	Art. 19 ¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.	Abstimmungsprotokoll und Wahlprotokoll Art. 18 ¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.	Abstimmungs- und Wahlprotokoll Art. 24 ¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.	Analog Musterreglement. Das Abstimmungsprotokoll und dessen Inhalte sind übergeordnet nicht geregelt.
	² Das Protokoll muss enthalten:	² Das Protokoll muss enthalten:	² Das Protokoll muss enthalten:	Analog Musterreglement.
	– das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,	- Das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl	- Das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl	
	– die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,	- Die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister	- Die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister	
	– die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise, – die Gesamtzahl der eingelangten Stimm- und Wahlzettel	- Die Zahl der eingelangten Ausweiskarten	- Die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise - Die Zahl der eingelangten Stimm- und Wahlzettel	
	– die Stimmbeteiligung,	- Die Stimmbeteiligung	- Die Stimmbeteiligung	
	– die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimm- und Wahlzettel (leere und ungültige Stimm- und Wahlzettel),	- Die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel	- Die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimm- und Wahlzettel (leere und ungültige Stimm- und Wahlzettel)	
	– die Zahl der in Betracht fallenden Stimm- und Wahlzettel (gültige Stimm- und Wahlzettel),	- Die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel	- Die Zahl der in Betracht fallenden Stimm- und Wahlzettel (gültige Stimm- und Wahlzettel)	
	– allfällige Bemerkungen des Ausschusses.	- Allfällige Bemerkungen des Ausschusses	- Allfällige Bemerkungen des Ausschusses	
	³ Es muss ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage, sowie gegebenenfalls das Resultat der Stichfrage enthalten.	³ Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.	³ Es muss ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage, sowie gegebenenfalls das Resultat der Stichfrage enthalten.	Analog Musterreglement.
	⁴ Bei Majorzwahlen muss es zudem enthalten:	Bei Majorzwahlen zudem:	⁴ Bei Majorzwahlen muss es zudem enthalten:	Analog Musterreglement.
	– die Zahl der Stimmen, welche die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten haben, – die Zahl der leeren Stimmen,	- Die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen	- Die Zahl der Stimmen, welche die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten haben - Die Zahl der leeren Stimmen	
	– das absolute Mehr im ersten Wahlgang,	- Das absolute Mehr im ersten Wahlgang	- Das absolute Mehr im ersten Wahlgang	
	– die Namen der Gewählten.	- Die Namen der Gewählten	- Die Namen der Gewählten	
	⁵ Bei Proporzahlen muss es zudem enthalten:	In der Gemeinde Stettlen finden keine Proporzahlen statt.		
	– die eingereichten Listen,			
	– die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,			
	– die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste erhalten (Kandidatenstimmen) ,			
	– die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste,			
	– die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),			
	– die Zahl der leeren Stimmen,			
	– die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen, – das Total aller Parteistimmen,			
	– die Verteilzahl,			
	– die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste, – die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmzahl.			

Musterreglement AGR	aktuelles Wahl- und Abstimmungsreglement	neues WAR per 01.01.2027	Begründung von Abweichungen	
	⁶ Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.	⁴ Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und einem weiteren ständigen Mitglied zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.	⁵ Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.	Analog Musterreglement.
Aufbewahrung Stimm- und Wahlunterlagen	Art. 20 ¹ Die Wahl- und Stimmzettel sowie die Stimmrechtsausweise werden verpackt, versiegelt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen sicher aufbewahrt. ² Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigenzetteln verpackt.	Aufbewahrung Stimm- und Wahlmaterial Art. 19 ¹ Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung. ² Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und verpackt.	Aufbewahrung Stimm- und Wahlunterlagen Art. 25 ¹ Die Wahl- und Stimmzettel sowie die Stimmrechtsausweise werden verpackt, versiegelt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen sicher aufbewahrt. ² Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigenzetteln verpackt.	Analog Musterreglement.
	³ Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material. Die Vernichtung ist zu protokollieren.	³ Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei das Material. Die Vernichtung ist zu protokollieren.	³ Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei das Material. Die Vernichtung ist zu protokollieren.	Analog Musterreglement.
Beschwerden	Art. 21 ¹ Beschwerden in Wahlsachen sowie Beschwerden gegen Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.	Beschwerden Art. 20 ¹ Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter einzureichen.	Beschwerden Art. 26 ¹ Beschwerden in Wahlsachen sowie Beschwerden gegen Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.	Analog Musterreglement.
	² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen. ³ Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.	² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und Urnenwahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen. ³ Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.	² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen. ³ Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.	Analog Musterreglement.

2. Die Urnenabstimmung

Stimmabgabe	Art. 22 Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.	Kommunale Abstimmungen nur an der Gemeindeversammlung. Die Bestimmungen zur Gemeindeversammlung werden später erläutert.
Ungültige Stimmzettel	Art. 23 ¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.	
	² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie	

	– nicht amtlich sind,	<p>Kommunale Abstimmungen nur an der Gemeindeversammlung. Die Bestimmungen zur Gemeindeversammlung werden später erläutert.</p>
	– anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,	
	– den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,	
	– ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.	
	³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.	
Mehrheitsprinzip	Art. 24 Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs werden die leeren und ungültigen Stimmen nicht berücksichtigt.	
Initiativen mit Gegenvorschlag	Art. 25 ¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.	
	² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.	
	³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:	
	1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?	
	2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?	
	3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?	
	Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.	
	⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.	
	⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.	
Variantenabstimmung	Art. 26 ¹ Die Variantenabstimmung ist zulässig. Die beiden Varianten (A und B) werden gleichzeitig der Volksabstimmung unterbreitet.	
	² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Varianten zustimmen.	
	³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:	
	1. Wollt Ihr die Variante A annehmen?	
	2. Wollt Ihr die Variante B annehmen?	
	3. Falls sowohl die Variante A als auch die Variante B vom Volk angenommen werden:	

Musterreglement AGR	aktuelles Wahl- und Abstimmungsreglement	neues WAR per 01.01.2027	Begründung von Abweichungen
---------------------	--	--------------------------	-----------------------------

	<p>Soll die Variante A oder die Variante B in Kraft treten? Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.</p> <p>⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>⁵ Werden sowohl die Variante A als auch die Variante B angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Variante, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.</p>		
--	--	--	--

3. Die Urnenwahlen

3.1 Gemeinsame Bestimmungen

Wahltermin	Art. 27 ¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.	Wahltermin Art. 24 ¹ Die ordentlichen Urnenwahlen (Gesamterneuerungswahlen) finden alle vier Jahre statt. Stichwahlen finden gemäss Anordnung des Gemeinderates in der Regel drei Wochen nach dem ersten Wahlgang statt.	Wahltermin Art. 27 ¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle 4 Jahre im letzten Quartal statt.	Analog Musterreglement Der zweite Wahlgang ist im neuen Art. 5 (Abstimmungs- und Wahltage) geregelt.
Wahlkreis	² Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.		² Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.	Analog Musterreglement
Ausschreibung der Wahlen	³ Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.	Ausschreibung der Wahlen Art. 25 ¹ Der Gemeinderat veröffentlicht Art, Zeit und Ort der Urnenwahlen spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag im Anzeiger Region Bern. ² Der Gemeinderat veröffentlicht spätestens fünf Wochen vor Ablauf der Anmeldefrist die Bedingungen zur Teilnahme.	Ausschreibung der Wahlen Art. 28 <i>Der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei</i> veröffentlicht die Urnenwahlen mindestens 116 Tage vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Gleichzeitig wird der Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge veröffentlicht.	Die Frist für die Publikation wird früher angesetzt, so dass die Publikation vor den Sommerferien erfolgen kann und die Kandidat/innen mehr Zeit für die Einreichung der Wahlvorschläge haben. Zudem ergibt sich ein grösseres Zeitfenster für die Organisation der Wahlen durch die Verwaltung.
Wahlvorschläge	Art. 28 ¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 17.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.	Einreichung der Wahlvorschläge Art. 26 ¹ Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 44. Tag (Wahltag eingerechnet) vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, in der Gemeindeschreiberei schriftlich einzureichen. ² Verspätet eingereichte Wahlvorschläge werden ungültig erklärt.	Wahlvorschläge Art. 29 ¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum 76. Tag (Montag, bis Schalterschliessung) vor dem Wahltag der Gemeindeschreiberei einzureichen. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig.	Die Einreichfrist hat sich für die Nachbearbeitung der Verwaltung sowie für die Behebung von Mängeln in Vergangenheit als zu spät erwiesen (Deadline der Druckerei und der Verpackungsstelle), weshalb diese nun früher angesetzt wird.
	² Der Wahlvorschlag muss von mindestens Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.	Unterzeichner und Vertreter der Wahlvorschläge Art. 27 ¹ Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist unzulässig.	² Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.	Analog Musterreglement.
	³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.	² Nach der Einreichung des Wahlvorschlags können die Unterzeichner ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.	³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.	Analog Musterreglement.

Musterreglement AGR	aktuelles Wahl- und Abstimmungsreglement	neues WAR per 01.01.2027	Begründung von Abweichungen
Ausschliessungsgründe	Art. 29 ¹ Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.	Mehrfach Vorgeschlagene Art. 29 ¹ Steht ein Kandidat auf mehr als einem Wahlvorschlag, fordert der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei ihn unverzüglich auf, bis zum 38. Tag (Wahltag eingerechnet) vor dem Wahltag schriftlich zu erklären, auf welchem der Vorschläge der Name stehen soll.	Der Artikel wird ersatzlos gestrichen, da er in erster Linie auf Proporzwahlen mit mehreren Wahllisten ausgerichtet ist. Bei den Gemeindewahlen werden hingegen keine Parteilisten eingereicht, sondern für jede kandidierende Person ein einzelner Wahlvorschlag (i.d.R. durch die Kandidierenden selber).
	² Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.	² Ist eine Erklärung innert der gesetzten Frist nicht erhältlich, so wird der Name des mehrfach Vorgeschlagenen auf sämtlichen Vorschlägen gestrichen.	In der Praxis wird daher pro Kandidatin oder Kandidat nur ein Wahlvorschlag eingereicht. Zwar wäre es theoretisch möglich, dass eine Person mehrere Wahlvorschläge für die eigene Kandidatur einreicht, indem sie jeweils die erforderlichen Unterschriften sammelt. Ein solcher Fall ist jedoch äusserst unwahrscheinlich und in der bisherigen Praxis nie relevant gewesen. Die Bestimmung hat deshalb keine praktische Bedeutung und kann ohne materielle Auswirkungen aufgehoben werden.
	³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.		
Inhalt der Wahlvorschläge	Art. 30 ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.	Inhalt der Wahlvorschläge Art. 28 ³ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Kandidaten (Angemeldeten) enthalten. ⁴ Der Gemeindeschreiberei ist zudem ein geeignetes Passfoto zuzustellen. ⁵ Die Kandidaten müssen der Anmeldung schriftlich zustimmen und ihre Zustimmung dem Wahlvorschlag beilegen.	Inhalt der Wahlvorschläge Art. 30 ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. ² <i>Der Gemeindeschreiberei ist zudem ein geeignetes, digitales Passfoto zuzustellen.</i>
	² Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.	¹ Jeder Wahlvorschlag muss zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen eine geeignete Bezeichnung tragen.	³ Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.
	³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzwahlen darf dabei jeder Name zweimal aufgeführt werden.	² Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen enthalten als Behördenmitglieder zu wählen sind.	⁴ Pro Wahlvorschlag ist eine vorgeschlagene Person aufzuführen.
Vertreter	Art. 31 Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.	Unterzeichner und Vertreter der Wahlvorschläge Art. 27 ³ Die Unterzeichner haben einen Vertreter des Wahlvorschlags und dessen Stellvertreter zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gelten die an erster und zweiter Stelle Unterzeichnenden als Vertreter und Stellvertreter. ⁴ Der Vertreter und wenn dieser verhindert ist sein Stellvertreter, ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Bereinigung des Wahlvorschlags erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.	Vertreter Art. 31 Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.
Prüfung der Wahlvorschläge	Art. 32 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.	Prüfung der Wahlvorschläge Art. 30 ¹ Der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei prüft die Wahlvorschläge sofort nach ihrer Einreichung bezüglich Termineinhaltung, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.	Prüfung der Wahlvorschläge Art. 32 ¹ <i>Der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei prüft jeden Wahlvorschlag bei der Einreichung, spätestens 3 Tage nach Einreichen der Wahlvorschläge, und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. Er oder sie prüft insbesondere, ob die Anforderungen gemäss Art. 29 ff. erfüllt sind.</i>
			Analog Musterreglement. Analog Musterreglement. Analog Musterreglement. Teilweise analog Musterreglement. Die Wahlvorschläge sollen direkt bei Eingang geprüft werden, für eine vollumfängliche Prüfung sollen jedoch 3 Arbeitstage zur Verfügung stehen.

Musterreglement AGR	aktuelles Wahl- und Abstimmungsreglement	neues WAR per 01.01.2027	Begründung von Abweichungen
	<p>² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 29 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.</p> <p>² Der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei streicht die Namen nicht wahlfähiger Kandidaten und prüft insbesondere, ob</p> <p>a) Ein Kandidat auf mehr als einem Wahlvorschlag aufgeführt ist</p> <p>b) der Vorschlag die notwendigen Unterschriften trägt</p> <p>c) Der Vorschlag ausreichend gekennzeichnet ist</p> <p>d) Die Kandidaten ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.</p> <p>³ Der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei macht die Vertreter der Wahlvorschläge auf Mängel aufmerksam und lädt sie ein, diese bis spätestens am 38. Tag (Wahltag eingerechnet) vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, zu beheben.</p>	<p>² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. <i>Die Mängel können bis zum 66. Tag vor dem Wahltag bereinigt werden.</i> Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.</p>	<p>Analog Musterreglement. Frist analog Art. 30</p>
	<p>³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.</p> <p>⁴ Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft ein Mangel nur einzelne Kandidaten, so werden lediglich deren Namen gestrichen.</p>	<p>³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, <i>ist der Wahlvorschlag ungültig.</i></p>	
Fehlende Wahlvorschläge	<p>Art. 33 ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> <p>Ergänzungswahl Art. 41 Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu wählenden Behördenmitglieder nicht, so erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als gewählt und ordnet für die noch zu besetzenden Sitze eine Ergänzungswahl an. Bei Ergänzungswahlen gelten sinngemäss die Bestimmungen dieses Reglements.</p> <p>Fehlende Wahlvorschläge Art. 42 ¹ Werden auch bei angeordneter Ergänzungswahl keine oder nicht genügend gültige Wahlvorschläge eingereicht, so können die Stimmberechtigten ihre Stimme nach Belieben wählbaren Personen geben. ² In diesem Fall gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>	<p>Fehlende Wahlvorschläge Art. 33 ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p>	<p>Analog Musterreglement.</p>
	<p>² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen.</p> <p>³ Das Fehlen gültiger Wahlvorschläge ist mit Rechtsbelehrung bezüglich der freien Stimmabgabe bis spätestens am 24. Tag (Wahltag eingerechnet) vor der angeordneten Ergänzungswahl im Anzeiger Region Bern bekannt zu machen.</p>	<p>² Der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei hat spätestens <i>61 Tage</i> vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu machen, dass weniger gültige Wahlvorschläge vorliegen als Sitze zu besetzen sind und weist auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Absatz 1 hin.</p>	<p>Regelung analog Musterreglement, jedoch mit verständlicherer Formulierung. Frist entspricht der Publikationsfrist der Wahlvorschläge.</p>

3.2 Proporzahlen

Listen	<p>Art. 34 ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht diese mit einer Ordnungsnummer.</p>	<p>In der Gemeinde Stettlen finden keine Proporzahlen statt.</p>
Veröffentlichung	<p>² Sie oder er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.</p>	

Musterreglement AGR	aktuelles Wahl- und Abstimmungsreglement	neues WAR per 01.01.2027	Begründung von Abweichungen
---------------------	--	--------------------------	-----------------------------

Listenverbindung	<p>Art. 35 ¹ Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem unter Art. 29 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter miteinander verbunden werden.</p>		
	<p>² Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.</p>		
Ausfüllen des Wahlzettels	<p>Art. 36 ¹ Wer den Wahlzettel ohne Vordruck benützt, kann handschriftliche Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Sie oder er hat die Möglichkeit, den Wahlzettel auch leer einzulegen.</p>		
	<p>² Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benützt, kann die Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.</p>		
	<p>³ Kandidatinnen und Kandidaten können zweimal auf einem Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).</p>		
Nicht zu berücksichtigende Wahlzettel	<p>Art. 37 ¹ Leere Wahlzettel werden nicht berücksichtigt.</p>		
	<p>² Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, werden nicht berücksichtigt.</p>		
	<p>³ Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie</p>		
	<ul style="list-style-type: none"> – nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der Wahlzettel (mit oder ohne Vordruck) stammen, 		
	<ul style="list-style-type: none"> – eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten, 		
	<ul style="list-style-type: none"> – anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind, 		
	<ul style="list-style-type: none"> – den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, 		
	<ul style="list-style-type: none"> – ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. 		
	<p>⁴ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p>		
Ungültige Namen	<p>Art. 38 ¹ Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.</p>		
	<p>² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.</p>		

Streichungen	Art. 39 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 38 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.	
	² Es werden die letzten vorgedruckten und nicht handschriftlich kumulierten Namen, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen.	
Zusatzstimmen	Art. 40 ¹ Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.	
	² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.	
	³ Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen (leere Stimmen).	
Ermittlung	Art. 41 ¹ In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:	
	– die Kandidatenstimmen,	
	– die Zusatzstimmen,	
	– die Parteistimmen,	
	– die Gesamtzahl aller Parteistimmen.	
Verteilzahl	² Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.	
Erste Verteilung	³ Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen.	
Weitere Verteilung	Art. 42 ¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.	
	² Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.	
	³ Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.	
Verteilung in Listenverbindungen	Art. 43 ¹ Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe	

	wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.	
	² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 41 Abs. 3 und Art. 42 verteilt.	
Gewählte und Ersatzleute	Art. 44 ¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.	
	² Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute.	
	³ Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste.	
	⁴ Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.	
Stille Wahl	Art. 45 Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen.	
Ergänzungswahl	Art. 46 ¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidatinnen oder Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.	
	² Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden von der Gemeindegemeinschafterin oder vom Gemeindegemeinschafter aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.	
	³ Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens der ursprünglich Unterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidatinnen und Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.	
	⁴ Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 33 an.	

Musterreglement AGR	aktuelles Wahl- und Abstimmungsreglement	neues WAR per 01.01.2027	Begründung von Abweichungen
---------------------	--	--------------------------	-----------------------------

3.3 Majorzwahlen

Wahlvorschläge	Art. 47 ¹ Die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.	Wahlvorschläge Art. 31 ¹ Der/die Abteilungsleiter/in Gemeindegemeinschaft versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.	Wahlvorschläge Art. 34 ¹ <i>Der/die Abteilungsleiter/in Gemeindegemeinschaft</i> versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.	Analog Musterreglement.
Veröffentlichung	² Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.	² Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im Amtsanzeiger. Die Publikation erfolgt im Anzeiger Region Bern mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.	² Sie oder er veröffentlicht <i>die Namensliste aller gültigen Wahlvorschläge</i> im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Die Publikation erfolgt <i>61 Tage</i> vor dem Wahltag.	Es werden nicht die Wahlvorschläge (Formulare) an sich veröffentlicht, sondern eine Namensliste.
Ausfüllen des Wahlzettels	Art. 48 ¹ Wer einen Wahlzettel ohne Vordruck benützt, kann so viele Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen, wie Sitze zu besetzen sind. Der Wahlzettel kann auch leer gelassen werden.	Ausfüllen der Wahlzettel Art. 35 Der/die Abteilungsleiter/in Gemeindegemeinschaft legt dem Wahlmaterial eine Wahlanleitung bei. Sie enthält folgende Bestimmungen: a) Es können nur Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, deren Name auf der beiliegenden Namensliste aufgeführt ist b) Die Namen sind im Wahlzettel handschriftlich einzutragen c) Jede Kandidatin und jeder Kandidat darf nur einmal pro Behörde aufgeführt werden (kein kumulieren) d) Der Wahlzettel kann auch leer eingelegt werden Allenfalls Mitteilungen über angemeldeten Minderheitenschutz und die Bedeutung der entsprechenden leeren Linie auf dem Wahlzettel	Ausfüllen des Wahlzettels Art. 35 Der/die Abteilungsleiter/in Gemeindegemeinschaft legt dem Wahlmaterial eine Wahlanleitung bei. Sie enthält folgende Bestimmungen: a) Es können nur Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, deren Name auf der beiliegenden Namensliste aufgeführt ist b) Die Namen sind im Wahlzettel handschriftlich einzutragen c) Jede Kandidatin und jeder Kandidat darf nur einmal pro Behörde aufgeführt werden (kein kumulieren) d) Übrige leer gelassenen Linien gelten als leere Stimmen. e) Der Wahlzettel kann auch komplett leer eingelegt werden. f) Allenfalls Mitteilungen über angemeldeten Minderheitenschutz und die Bedeutung der entsprechenden leeren Linie auf dem Wahlzettel	Regelung analog Musterreglement.
	² Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).	Keine Wahlzettel mit Vordruck.		
	³ Kumulieren ist nicht zulässig. ⁴ Als leere Stimmen gelten die leer gelassenen Linien und vorgedruckte Namen, die gestrichen und nicht ersetzt werden.			Im Abs. 1 Ziff. c geregelt
Nicht zu berücksichtigende Wahlzettel	Art. 49 ¹ Leere Wahlzettel werden nicht berücksichtigt. ² Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, werden nicht berücksichtigt.	Wahlergebnisse Art. 38 ¹ Für die Ermittlung der Wahlergebnisse fallen die leeren und die ungültigen Wahlzettel sowie die leeren Stimmen ausser Betracht. Ihre Zahl ist jedoch festzustellen. Ungültige Wahlzettel Art. 36 ¹ Wahlzettel, die nicht vom Wahlausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.	Nicht zu berücksichtigende und ungültige Wahlzettel Art. 36 ¹ Leere Wahlzettel werden nicht berücksichtigt. ² Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, werden nicht berücksichtigt.	Analog Musterreglement.
	³ Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie	² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie	³ Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie:	Analog Musterreglement.

Musterreglement AGR	aktuelles Wahl- und Abstimmungsreglement	neues WAR per 01.01.2027	Begründung von Abweichungen	
<ul style="list-style-type: none"> – nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der Wahlzettel (mit oder ohne Vordruck) stammen, – nur Namen von nichtvorgesetzten Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten, – nach Bereinigung gemäss Artikel 50 mehr Namen enthalten, als Behördenmitglieder zu wählen sind, – anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind, – den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, – ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. 	<ul style="list-style-type: none"> - nicht amtlich sind oder anders als handschriftlich ausgefüllt sind - Ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten - Den Willen des/der Stimmberechtigten nicht deutlich erkennen lassen, insbesondere sämtliche Kandidaten, denen der/die Stimmberechtigte seine Stimme geben will, nur ungenügend bezeichnet sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der Wahlzettel (<i>amtlicher Wahlzettel ohne Vordruck</i>) stammen - Nur Namen von nichtvorgesetzten Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten (<i>unter Vorbehalt von Art. 33</i>). - Nach Bereinigung gemäss Art. 38 mehr Namen enthalten, als Behördenmitglieder zu wählen sind - Anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind - Den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen - Ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten 		
	⁴ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.	⁴ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.	Analog Musterreglement.	
Ungültige Namen	Art. 50 ¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.	Ungültige Kandidatenstimmen Art. 37 ² Gestrichen werden ferner die Namen von Personen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen resp. nicht auf der Namensliste aufgeführt sind oder die nur ungenügend bezeichnet sind. ³ Falls ein Wahlzettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind, wird der zuletzt aufgeführte Name gestrichen.	Ungültige Namen Art. 37 ¹ Namen, die <i>nicht auf der Namensliste aufgeführt sind</i> , sind ungültig und werden gestrichen (<i>unter Vorbehalt von Art. 33</i>).	Für die Stimmberechtigten ist in erster Linie die Namensliste relevant, weshalb diese hier erwähnt wird (Kandidaten auf Namensliste = gültige Kandidaten von Wahlvorschlägen). Früherer Absatz 3 widerspricht den Ungültigkeitsgründen vom Art. 37 (ungültige Wahlzettel).
	² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.	¹ Steht ein Name mehrfach auf einem Wahlzettel der gleichen Behörde, so werden die Wiederholungen gestrichen.	² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.	Analog Musterreglement.
Erster Wahlgang	Art. 51 ¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.	Wahlergebnisse Art. 38 ² Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Dieses berechnet sich wie folgt: Die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen wird durch die Zahl der zu wählenden Behördenmitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.	Erster Wahlgang Art. 38 ¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.	Analog Musterreglement.
Absolutes Mehr	² Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengerechnet und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs werden die leeren Stimmen nicht berücksichtigt.		² Die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen wird durch die Zahl der zu wählenden Behördenmitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs werden die leeren Stimmen nicht berücksichtigt.	Die bisherige Ausführung zur Berechnung des absoluten Mehrs ist besser nachvollziehbar und wird deshalb übernommen.
	³ Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt.		³ Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde gesondert ermittelt.	
	⁴ Erreichen zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.	³ Haben mehr Kandidaten das absolute Mehr erreicht als Behördenmitglieder zu wählen sind, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.	⁴ Erreichen zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.	
	Variante			
	⁵ <i>Bewerben sich für einen zu besetzenden Sitz nur zwei gültig vorgeschlagene, entscheidet bei Stimmgleichheit im ersten Wahlgang direkt das Los.</i>		⁵ <i>Bewerben sich für einen zu besetzenden Sitz nur zwei gültig vorgeschlagene, entscheidet bei Stimmgleichheit im ersten Wahlgang direkt das Los.</i>	

Musterreglement AGR	aktuelles Wahl- und Abstimmungsreglement	neues WAR per 01.01.2027	Begründung von Abweichungen	
Zweiter Wahlgang	Art. 52 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.	Stichwahl Art. 39 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.	Zweiter Wahlgang Art. 39 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.	Analog Musterreglement.
	² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.	² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen (relatives Mehr).	² Im zweiten Wahlgang bleiben maximal doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.	
Relatives Mehr	³ Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen.		³ Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen (relatives Mehr).	
Los	Art. 53 Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.	s. Art. 38 Abs. 3	Los Art. 40 Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.	Analog Musterreglement.
Stille Wahl	Art. 54 Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen.	Stille Wahl Art. 40 Werden nicht mehr wahlfähige Kandidaten vorgeschlagen als Behördenmitglieder zu wählen sind, so erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.	Stille Wahl Art. 41 ¹ Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. ² Die stille Wahl ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen.	Analog Musterreglement.
		Rücktritt aus Behörde Art. 23 Der Rücktritt als Mitglied einer Behörde ist wenigstens sechs Monate im Voraus einzureichen.	Rücktritt aus Behörde Art. 42 Der Rücktritt als Mitglied einer Behörde ist wenigstens sechs Monate im Voraus einzureichen.	Dies wird im Musterreglement nicht geregelt, an der Frist soll jedoch festgehalten werden (zwecks Aufgleisung von Ersatzwahlen ist eine Vorlaufzeit von mind. 6 Monaten notwendig).
Ersatzwahl	Art. 55 Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.	Wahltermin Art. 24 ² Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer finden bei Bedarf auf Anordnung des Gemeinderates statt. Bei Ausscheiden eines an der Urne gewählten Behördenmitglieds findet keine Ersatzwahl mehr statt, wenn diese nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer angesetzt werden kann.	Ersatzwahl Art. 43 ¹ Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen. ² Der Gemeinderat kann auf eine Ersatzwahl verzichten, falls die restliche Amtsdauer weniger als zwölf Monate beträgt. ³ Der Gemeinderat legt die Fristen fest.	Absatz 1 analog Musterreglement Absatz 2: Da die Vorbereitung und Durchführung einer Ersatzwahl einen erheblichen Aufwand verursacht, soll es im Ermessen des Gemeinderats bleiben, ob sie sich für die verbleibende Amtsdauer anders organisieren möchten oder eine Ersatzwahl angeordnet wird.
Minderheitenschutz	Art. 56 Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorwahlverfahren bleiben vorbehalten.	Wahlergebnisse Art. 38 ⁴ Die Bestimmungen des Minderheitenschutzes gemäss kantonalen Gemeindegeseztgebung bleiben vorbehalten.	Minderheitenschutz Art. 44 Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorwahlverfahren bleiben vorbehalten.	Analog Musterreglement.

Musterreglement AGR	aktuelles Wahl- und Abstimmungsreglement	neues WAR per 01.01.2027	Begründung von Abweichungen
---------------------	--	--------------------------	-----------------------------

(4). Verfahren an der Gemeindeversammlung

Keine Regelung im Musterreglement	<p>Stimmausweis, Zutrittskontrolle Art. 43 Das Stimmrecht an der Gemeindeversammlung kann durch Abgabe eines Stimmausweises und Zutrittskontrolle überprüft werden.</p>	<p>Stimmausweis, Zutrittskontrolle Art. 45 Das Stimmrecht an der Gemeindeversammlung kann durch Abgabe eines Stimmausweises und Zutrittskontrolle überprüft werden.</p>	Keine Änderung.
	<p>Einberufung und Mitberichte (Botschaft) Art. 44 Die Geschäfte (Traktanden) sind den Stimmberechtigten in der Regel mit einem schriftlichen Bericht (Botschaft an die Gemeindeversammlung) und einem Antrag des Gemeinderates zu unterbreiten. Die Geschäfte können durch den Gemeinderat an der Versammlung erläutert und präzisiert werden.</p>	<p>Einberufung und Botschaft Art. 46 Die Geschäfte (Traktanden) sind den Stimmberechtigten in der Regel mit einem schriftlichen Bericht (Botschaft an die Gemeindeversammlung) und einem Antrag des Gemeinderates zu unterbreiten. Die Geschäfte können durch den Gemeinderat an der Versammlung erläutert und präzisiert werden.</p>	Keine Änderung.
	<p>Eröffnung Art. 45 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident: a) Eröffnet die Versammlung b) Fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind c) Sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen d) Veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler e) Lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen Gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</p>	<p>Eröffnung Art. 47 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident: a) Eröffnet die Versammlung b) Fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind c) Sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen d) Veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler e) Lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen f) Gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</p>	Keine Änderung.
	<p>Eintreten Art. 46 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.</p>	<p>Eintreten Art. 48 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.</p>	Keine Änderung.
	<p>Beratung und Anträge Art. 47 ¹Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ²Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>	<p>Beratung und Anträge Art. 49 ¹Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ²Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>	Keine Änderung.
	<p>Offene oder geheime Abstimmung Art. 48 ¹Die Versammlung stimmt offen ab. ²Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>	<p>Offene oder geheime Abstimmung Art. 50 ¹Die Versammlung stimmt offen ab. ²Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>	Keine Änderung.
<p>Stichentscheid Art. 49 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.</p>	<p>Stichentscheid Art. 51</p>	Keine Änderung.	

Musterreglement AGR	aktuelles Wahl- und Abstimmungsreglement	neues WAR per 01.01.2027	Begründung von Abweichungen
---------------------	--	--------------------------	-----------------------------

		Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.	
	Ordnungsantrag Art. 50 ¹ Die Stimmberechtigten können Ordnungsanträge stellen. Mit einem Ordnungsantrag kann insbesondere beantragt werden, es sei: a) Die Behandlungsreihenfolge der traktandierten Geschäfte zu ändern b) Die Redezeit und/oder die Anzahl der Rednerinnen und Redner zu beschränken c) Das Geschäft zurückzuweisen d) Die Beratung zu schliessen ² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch: a) Die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben b) Die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und Wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.	Ordnungsantrag Art. 52 ¹ Die Stimmberechtigten können Ordnungsanträge stellen. Mit einem Ordnungsantrag kann insbesondere beantragt werden, es sei: a) Die Behandlungsreihenfolge der traktandierten Geschäfte zu ändern b) Die Redezeit und/oder die Anzahl der Rednerinnen und Redner zu beschränken c) Das Geschäft zurückzuweisen d) Die Beratung zu schliessen ² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, dürfen sich einzig noch äussern: a) Die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben b) Die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und c) Wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten.	Keine Änderung.
	Erheblicherklären von Anträgen Art. 51 Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass der Gemeinderat für eine nächste Versammlung ein Geschäft, das in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung liegt, traktandiert.	Erheblicherklären von Anträgen Art. 53 Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass der Gemeinderat für eine nächste Versammlung ein Geschäft, das in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung liegt, traktandiert.	Keine Änderung.
	Konsultativabstimmungen Art. 52 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung anfragen zu einem Geschäft Stellung zu beziehen, für welches sie zur Beschlussfassung formell nicht zuständig ist. ² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.	Konsultativabstimmungen Art. 54 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung anfragen zu einem Geschäft Stellung zu beziehen, für welches sie zur Beschlussfassung formell nicht zuständig ist. ² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.	Keine Änderung.
	Schluss der Beratung Art. 53 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident: a) Schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will b) Erläutert das Abstimmungsverfahren c) Gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen	Schluss der Beratung Art. 55 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident: a) Schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will b) Erläutert das Abstimmungsverfahren c) Gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen	Keine Änderung.
	Abstimmungsverfahren	Abstimmungsverfahren Art. 56	Keine Änderung.

Musterreglement AGR	aktuelles Wahl- und Abstimmungsreglement	neues WAR per 01.01.2027	Begründung von Abweichungen
	<p>Art. 54 Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident</p> <p>a) Unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten</p> <p>b) Erklärt Anträge für ungültig, wenn sie rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden</p> <p>c) Lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen</p> <p>d) Fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen</p> <p>e) Lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln</p>	<p>Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident</p> <p>a) Unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten</p> <p>b) Erklärt Anträge für ungültig, wenn sie rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden</p> <p>c) Lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen</p> <p>d) Fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen</p> <p>Lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln</p>	
	<p>Gruppensieger (Cupsystem)</p> <p>Art. 55 ¹Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“; „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>²Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs.1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³Der/die Leiter/in Gemeindeverwaltung schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>	<p>Gruppensieger (Cupsystem)</p> <p>Art. 57</p> <p>¹Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“; „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>²Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs.1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³Der/die Leiter/in Gemeindeverwaltung schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>	Keine Änderung.
	<p>Schlussabstimmung</p> <p>Art. 56 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen“?</p>	<p>Schlussabstimmung</p> <p>Art. 58</p> <p>Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen“?</p>	Keine Änderung.
	<p>Rügepflicht</p> <p>Art. 57 ¹Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>²Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).</p>	<p>Rügepflicht</p> <p>Art. 59</p> <p>¹Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>²Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a Abs. 3 des Gemeindegesetzes).</p>	
	<p>Störung des Versammlungsablaufs</p> <p>Art. 58 ¹Bei ernstlichen Störungen kann die Präsidentin oder der Präsident die Verhandlungen auf bestimmte Zeit unterbrechen und, wenn auch nach Wiederaufnahme der</p>	<p>Störung des Versammlungsablaufs</p> <p>Art. 60</p> <p>¹Bei ernstlichen Störungen kann die Präsidentin oder der Präsident die Verhandlungen auf bestimmte Zeit unterbrechen und, wenn auch nach Wiederaufnahme der Beratung eine gesetz-</p>	Keine Änderung.

Musterreglement AGR	aktuelles Wahl- und Abstimmungsreglement	neues WAR per 01.01.2027	Begründung von Abweichungen
---------------------	--	--------------------------	-----------------------------

	Beratung eine gesetzes- und reglementskonforme Weiterführung der Versammlung nicht möglich ist, die Versammlung schliessen. ² Die Strafverfolgung (Art. 279ff, StGb) der fehlbaren Personen ist vorbehalten.	und reglementskonforme Weiterführung der Versammlung nicht möglich ist, die Versammlung schliessen. ² Die Strafverfolgung (Art. 279ff, StGb) der fehlbaren Personen ist vorbehalten.	
--	--	--	--

4. Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften	Art. 1 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.	Ergänzende Vorschriften Art. 59 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.	Ergänzende Vorschriften Art. 61 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.	Analog Musterreglement.
Strafen	Art. 2 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften ¹ oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.	Strafbestimmungen Art. 60 ¹ Wer die Vorschriften dieses Reglements verletzt, kann mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft werden, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Straf- und Disziplinarbestimmungen anwendbar sind. ² Das Verfahren richtet sich nach Art. 58 Gemeindegesetz und Art. 50 Gemeindeverordnung. ³ Jeder Stimmberechtigte, der es ohne anerkannten oder genehmigten Ablehnungsgrund unterlässt, im Abstimmungsausschuss oder im ständigen Wahlausschuss mitzuwirken, wird vom Gemeinderat für jeden Weigerungs- oder Unterlassungsfall mit Fr. 100.- bis Fr. 500.- gebüsst. Zudem kann auf Kosten dieses Stimmberechtigten ein Stellvertreter beigezogen werden.	Strafen Art. 62 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind. ² <i>Jeder Stimmberechtigte, der es ohne anerkannten oder genehmigten Ablehnungsgrund (Art. 37 Abs. 3 PRG) unterlässt, im Abstimmungsausschuss oder im ständigen Wahlausschuss mitzuwirken, wird vom Gemeinderat für jeden Weigerungs- oder Unterlassungsfall bis Fr. 500 gebüsst.</i>	Analog Musterreglement.
	² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.	⁴ Die Mitwirkung in einem Stimmungsausschuss kann aus folgenden Gründen abgelehnt werden: a) Die Bekleidung der Stelle einer ständigen Richterin oder eines ständigen Richters b) Die Bekleidung der Stelle einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes c) Das zurückgelegte 60. Altersjahr oder d) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen. ⁵ Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.	³ Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.	Analog Musterreglement. Der Absatz 5 wurde im neuen Art. 16 integriert.

Musterreglement AGR		aktuelles Wahl- und Abstimmungsreglement	neues WAR per 01.01.2027	Begründung von Abweichungen
Übergangsbestimmung	Art. 3 Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer von bis vom Herbst erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglements.			Wenn das Reglement per 01.01.2027 in Kraft treten kann, benötigt es keine Übergangsbestimmung (nächste Gesamterneuerungswahlen im Oktober 2027).
Inkrafttreten	Art. 4 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den in Kraft.	Inkrafttreten Art. 61 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern auf den 1. Januar 2002 in Kraft.	Inkrafttreten Art. 63 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2027 in Kraft.	Analog Musterreglement.
	² Es hebt das Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen vom und weitere widersprechende Vorschriften auf.	² Das Reglement hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften der Gemeinde auf, namentlich das Wahl- und Abstimmungsreglement vom 5. Dezember 1994.	² Es hebt das Wahl- und Abstimmungsreglement vom 01.01.2002 und weitere widersprechende Vorschriften auf.	

Weitergehende Bestimmungen der Gemeinde Stettlen, welche im Musterreglement nicht erfasst sind:

Kapitel 4. Urnenwahlen	Wählbarkeit Art. 22 Die Wählbarkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Organisationsreglements.		Die Wählbarkeit (bezog sich auf GR) ist im OgR geregelt und wird im Musterreglement nicht ausgeführt. Deshalb wird dieser Verweis hier nicht eingebaut.
	Rücktritt aus Behörde Art. 23 Der Rücktritt als Mitglied einer Behörde ist wenigstens sechs Monate im Voraus einzureichen.		Neuer Art. 43
	Namensliste Art. 33 ¹ Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen werden auf der dem Wahlmaterial beizulegenden Namensliste in folgender Reihenfolge aufgeführt: a) Zuerst die Bisherigen, unter sich in alphabetischer Reihenfolge b) Dann die neuen Kandidierenden, unter sich in alphabetischer Reihenfolge ² Für jede Person enthält die Namensliste ein Passfoto sowie die Angabe von Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Adresse sowie die Partei oder Gruppierung, welche die Person zur Wahl vorgeschlagen hat. ³ Die Namensliste muss überdies den Hinweis enthalten, dass nur darauf aufgeführte Personen wählbar sind.		Neuer Art. 10